

# Reglement

über die

## Prüfungen der Candidaten

zu den Stellen von

Oberlehrern und wissenschaftlichen Lehrern

an den Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks.

N<sup>o</sup> 91143

Dorpat.

Druck von C. Mattiejen.

1885.

## A.

1. Nachstehendes Reglement wird erlassen an Stelle der von den Curatoren des Dorpater Lehrbezirks am 6. Februar 1861 und 19. Januar 1863 bestätigten Reglements.

Nach diesem Reglement finden die Prüfungen von Lehrern derjenigen Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks Statt, an welchen Stellen von Oberlehrern und wissenschaftlichen Lehrern bestehen.

Deshalb werden durch dieses Reglement nicht abgeändert die besonderen Bestimmungen, welche einzelnen Lehranstalten des Ministeriums der Volksaufklärung, in Bezug auf den Dorpater Lehrbezirk, in Grundlage ihrer Statuten zustehen.

2. Die Prüfungen zerfallen in solche für das Amt eines Oberlehrers und in solche für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers.
3. Das **Gesuch um Zulassung** zur Prüfung ist schriftlich an den Rector der Universität zu richten und in der Cancelllei der Universität einzureichen. Beizufügen sind dem Gesuche Zeugnisse über den Stand, die Confession, die Studien des Examinanden, eine Darstellung seines bisherigen Lebens- und Bildungsganges, das Maturitäts-Zeugniß eines Gymnasiums des Reiches, sowie ein Sittenzeugniß der zuständigen Behörde, unter deren Jurisdiction sich der Exa-

minand das letzte halbe Jahr befunden. Laut Allerhöchstem Befehl vom 27. September 1876 hat jeder Examinand bei der Meldung zehn Rbl. in der Cancelllei der Universität einzuzahlen. Zugleich ist eine vom Examinanden abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung beizulegen, und zwar, wenn derselbe für die Stelle eines Oberlehrers der alten Sprachen geprüft zu werden wünscht — in lateinischer Sprache, wenn für die Stelle eines Oberlehrers der russischen Sprache — in russischer Sprache.

Will der Bewerber das Oberlehrer-Examen absolviren, so ist das Thema der schriftlichen Arbeit aus dem Gebiete des Hauptfaches zu wählen; wird um die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers nachgesucht, so darf der Stoff irgend einer der zur Prüfung gehörenden Disciplinen entnommen werden und die Arbeit nach Belieben deutsch oder lateinisch geschrieben sein. Anstatt dieser Arbeit kann auch eine Druckschrift oder eine gekrönte Preisschrift oder, falls der Examinand den Candidatengrad besitzt, die Candidatenschrift eingereicht werden.

Die genannte wissenschaftliche Abhandlung oder Druckschrift wird dem Vertreter des betreffenden Lehrfaches zur Beurtheilung übergeben; nur wenn dieselbe ihrem Zweck entsprechend befunden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung genehmigt.

4. Die **Prüfung findet Statt** in Gegenwart des Rectors oder des betr. Decans und mindestens zweier Examinatoren. Die Examinationstermine sind: 15. Februar, 16. Mai, 15. September, 15. November, zu welchen Terminen der zu Prüfende unbedingt in Dorpat sich einzufinden hat. Die im § 3 erwähnte schriftliche Abhandlung des Examinanden ist spätestens am 15. Tage des jedem Termin vorhergehenden Monats einzureichen.

5. Ueber die gesammte Prüfung, die schriftliche und die mündliche, wird ein **Protocoll** geführt, in welchem die besonderen Gegenstände der Prüfung in jedem Fach und der Ausfall derselben angegeben und das Urtheil schließlich in eines der Prädicate: ausgezeichnet — sehr gut — gut — ziemlich gut — ungenügend, zusammengefaßt wird. Das Schluß-Urtheil fällt die Prüfungs-Commission. Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn unter allen von den Examinatoren gegebenen Prädicaten keines „ungenügend“, die Mehrzahl aber „sehr gut“ lautet.

Hat der Examinand ein Gradual-Examen bestanden und ist er auf dieses hin zur modificirten Prüfung (cf. § 12) zugelassen, so sind die Urtheile dieses Examens mit in Erwägung zu ziehen und in das Protocoll einzutragen.

Ist das **Examen nicht bestanden**, so darf dasselbe frühestens nach einem halben Jahre, überhaupt aber nicht mehr als zwei mal wiederholt werden.

6. Das Protocoll über die absolvirte Prüfung wird nebst sämtlichen Documenten dem Curator des Lehrbezirks zur Durchsicht vorgestellt. Nach erfolgter Genehmigung Seitens des Curators reicht die Prüfungs-Commission ein Zeugniß über die erworbene Lehrerwürde aus, unter Unterschrift des Rectors und des Decans der in Betracht kommenden Facultät.

## B.

7. **Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers** ist entweder eine vollständige oder eine modificirte.
8. Der **modificirten** Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Religion, der alten Sprachen, der deutschen Sprache,

der Geschichte, der russischen Sprache unterliegen Solche, die im betreffenden Fache an der Dorpater Universität entweder den Candidatengrad erworben, oder ein Examen bestanden haben, auf Grund dessen sie aufgefordert wurden, eine Candidatenschrift einzureichen. Personen, welche in den obigen Fächern an der Dorpater Universität nur die Würde eines graduirten Studenten erlangt, haben die **vollständige** Prüfung zu bestehen.

Der modificirten Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Mathematik und Physik unterliegen Diejenigen, welche an der Dorpater Universität das Examen für den Grad eines Candidaten oder für die Würde eines graduirten Studenten bestanden haben in einem der folgenden Fachstudien: Mathematik, Physik, Astronomie oder Technologie; für das Amt eines Oberlehrers der Naturwissenschaften aber: in der physikalischen Geographie, der Zoologie, der Botanik oder der Mineralogie.

Personen, welche in Dorpat studirt, in den betreffenden Fächern aber die Würde eines graduirten Studenten nicht erlangt haben, werden zur Oberlehrer-Prüfung überhaupt nicht zugelassen.

U n m. Dem Candidatengrade entspricht das Diplom ersten Grades über die Absolvirung des Examens bei den Prüfungs-Commissionen des Reichs, der Würde eines graduirten Studenten — ein solches Diplom zweiten Grades.

9. Bei Personen, welche keine der obenbezeichneten Prüfungen absolvirt haben, aber ein Zeugniß über einen im **A u s l a n d e** erlangten akademischen Grad oder die im **A u s l a n d e** erlangte Berechtigung zum Unterricht in den oberen Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule vorweisen, entscheidet die Prüfungscommission, ob dieselben zum Oberlehrer-

Examen zuzulassen sind und ob sie die vollständige oder die modificirte Prüfung abzulegen haben. Die in Rede stehenden Personen müssen das Maturitäts-Zeugniß eines russischen oder deutschen oder österreichischen Gymnasiums beibringen.

10. Die Prüfung ist eine **schriftliche** und eine **mündliche**.

### 11. Die schriftliche Prüfung.

- 1) Der Examinand für das Amt eines Oberlehrers oder eines wissenschaftlichen Lehrers hat unter Aufsicht und ohne Hilfsmittel einen Aufsatz über ein aus dem Gebiete der Pädagogik oder deren Geschichte gegebenes Thema anzufertigen.
- 2) Die Examinanden für das Amt eines Oberlehrers der alten Sprachen haben eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische und einen lateinischen Aufsatz zu liefern. An Stelle des letzteren kann nach Ermessen des Examinators auch die Uebersetzung eines deutschen Textes treten.
- 3) Diejenigen, die für die Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers oder eines Oberlehrers der deutschen Sprache geprüft werden, geben eine Probe ihres lateinischen Stils durch eine unter Aufsicht und ohne Hilfsmittel angefertigte Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische.
- 4) Die Examinanden für die Stelle eines Oberlehrers der russischen Sprache geben auf gleiche Weise eine Probe ihres Stils. Anstatt des freien Aufsatzes kann auch eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Russische gefordert werden.

## 12. Die mündliche Prüfung.

### a. Die vollständige mündliche Prüfung für das Amt eines Oberlehrers:

- 1) Der für das Amt eines Oberlehrers der **Religion** zu Prüfende hat das Examen in folgenden theologischen Disciplinen abzulegen: Exegese des Alten und Neuen Testaments mit besonderer Berücksichtigung der sprachlichen Interpretation namentlich bezüglich der hebräischen Grammatik (im Neuen Testament kann sich das Examen auf jedes Buch ohne Ausnahme beziehen, im Alten Testament genügt Interpretation der Psalmen, des Jesaias und der kleinen Propheten); ferner in: Einleitung in das Alte und Neue Testament, Biblische Geschichte, Biblische Archäologie und Biblische Theologie, Kirchengeschichte und Dogmengeschichte und Symbolik. Dogmatik und Ethik, Katechetik.

In der lateinischen und griechischen Sprache wird der Candidat für das Amt eines Oberlehrers der Religion in Bezug darauf geprüft, ob er im Stande ist, classische Schriften von mäßiger Schwierigkeit, besonders philosophischen Inhalts, zu verstehen.

- 2) Für das Amt eines Oberlehrers der **alten Sprachen** besteht die Prüfung in der Interpretation schwieriger griechischer und lateinischer Schul-Schriftsteller, bei welcher Belesenheit in einigen dieser Autoren und gründliche Kenntnisse in der Grammatik, Metrik und Literaturgeschichte verlangt werden. Ferner wird eine besondere Prüfung in der alten Geschichte (mit Einschluß der Alterthümer) abgehalten.

- 3) Für das Amt eines Oberlehrers der **deutschen Sprache** werden verlangt gründliche Kenntnisse der historischen deutschen Grammatik, Bekanntschaft mit der Poetik und Metrik, Kenntniß der Geschichte der deutschen Literatur, Interpretation eines mittelhochdeutschen Autors und eine übersichtliche Kenntniß der allgemeinen Literaturgeschichte.

In der lateinischen und griechischen Sprache wird von dem Examinanden für das Amt eines Oberlehrers der deutschen Sprache das gleiche Maasß von Kenntnissen verlangt, wie es für die Prüfung eines wissenschaftlichen Lehrers angegeben ist.

- 4) Für das Amt eines Oberlehrers der **russischen Sprache** werden verlangt gründliche Kenntnisse der historischen russischen Grammatik, Kenntniß der Geschichte der russischen Literatur — wobei der Examinand nachzuweisen hat, wie weit er mit den hervorragendsten Schriftstellern älterer und neuerer Zeit aus eigener Lecture bekannt ist — ausreichende Kenntnisse der slavonischen Kirchensprache, um auch schwierigere Stellen in derselben zu verstehen und darzuthun, daß der Examinand sich mit den wichtigsten Schriften der slavonischen Kirchensprache beschäftigt hat.

In der Geschichte Rußlands wird die Kenntniß der wichtigeren politischen Ereignisse, sowie eine Uebersicht über die Hauptquellen verlangt. Die Prüfung in den genannten Fächern findet in russischer Sprache Statt.

Außerdem wird verlangt: in der allgemeinen Literaturgeschichte eine übersichtliche Kenntniß, in der lateinischen und griechischen Sprache

das gleiche Maß von Kenntnissen, wie es für die Prüfung eines wissenschaftlichen Lehrers angegeben ist.

- 5) Für das Amt eines Oberlehrers der **Geschichte** bezieht sich die Prüfung auf die Geschichte und auf die Geographie. In der Geschichte wird eine gründliche Kenntniß der wichtigeren politischen Ereignisse, namentlich auch aus der russischen Geschichte, verlangt, sowie Bekanntschaft mit den Kultur- und Verfassungsverhältnissen der hervorragendsten Völker; außerdem muß der Examinand eine allgemeine Kenntniß der Historiographie, der Hauptquellen und der Hilfsmittel für die Geschichtskunde, sowie der Chronologie darlegen. In der Geographie werden Kenntnisse der physischen und der politischen Geographie, einschließlich der alten Geographie, sowie der wichtigsten geographischen Entdeckungen und der wesentlichen Grundlagen der mathematischen Geographie verlangt.

In der lateinischen und griechischen Sprache hat der Examinand nachzuweisen, daß er genügende Fertigkeit besitzt, um prosaische Schriftsteller, besonders Historiker, zu verstehen.

- 6) Für das Amt eines Oberlehrers der **Mathematik** und **Physik** ist das Examen zu bestehen in dem Gesamtgebiete der Elementar-Mathematik, mit Inbegriff der ebenen und sphärischen Trigonometrie, wobei darauf Gewicht zu legen ist, daß der Examinand Rechenhaft geben kann über die Methodik des Unterrichts in den elementaren Fächern; weiter in der algebraischen Analysis, der Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf

Geometrie, in der analytischen Geometrie der Ebene und des Raumes, der Theorie der höheren Gleichungen und Determinanten, den Elementen der Zahlentheorie, der synthetischen Geometrie, der Theorie der Curven und Flächen, der Statik und Dynamik, der allgemeinen Astronomie, Physik, anorganischen Chemie, Theorie der analytischen Functionen.

- 7) Bei der Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der **Naturwissenschaften** wird das Examen in folgenden Fächern abgehalten: allgemeine Physik, Chemie I und II, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Paläontologie, physikalische Geographie; sodann weiter entweder bei besonderer Berücksichtigung der Botanik in: allgemeiner und specieller Morphologie, Lehre von der Pflanzenzelle, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Pflanzengeographie, systematischer Botanik; oder bei besonderer Berücksichtigung der Mineralogie in: Trigonometrie, analytischer Geometrie, Krystallographie, Dryktognosie, Geographie oder endlich bei vorzugsweiser Berücksichtigung der Zoologie in: Anatomie (descriptive), vergleichender Anatomie (der Wirbelthiere und wirbellosen Thiere), Physiologie, Entwicklungsgeschichte (der Wirbelthiere und wirbellosen Thiere), systematischer Zoologie.

b. **Die modificirte mündliche Prüfung für das Amt eines Oberlehrers:**

Bei Denjenigen, die nach §§ 8 und 9 zur modificirten Prüfung zugelassen werden, beschränkt sich, nachdem die in § 11 geforderten schriftlichen Arbeiten ab-

solviert sind, das mündliche Examen auf nachstehende Forderungen:

- 1) Für das Amt eines Oberlehrers der **Religion** wird der Bewerber nur in der lateinischen und griechischen Sprache nach dem Programm für die vollständige Prüfung examinirt.
- 2) Für das Amt eines Oberlehrers der **alten Sprachen** hat der Examinand je eine Stelle aus einem lateinischen und einem griechischen Schriftsteller zu interpretiren.
- 3) Für das Amt eines Oberlehrers der **deutschen Sprache** bezieht sich die Prüfung auf historische deutsche Grammatik, Poetik, Metrik und allgemeine Literaturgeschichte.
- 4) Für das Amt eines Oberlehrers der **russischen Sprache** wird dem Bewerber ein Abschnitt aus einem russischen Autor zur Interpretation vorgelegt.
- 5) Für das Amt eines Oberlehrers der **Geschichte** hat der Examinand eine ihm vorgelegte Stelle aus einem lateinischen Historiker zu übersetzen und eine Prüfung in der allgemeinen Geschichte zu bestehen.
- 6) Für das Amt eines Oberlehrers der **Mathematik** und **Physik** muß sich der Bewerber einer Prüfung über Methodik auf dem Gebiete der Elementar-Mathematik unterwerfen.
- 7) Für das Amt eines Oberlehrers der **Naturwissenschaften** hat sich der Bewerber einer Prüfung zu unterziehen über die Methodik des Unterrichts, über die Local-Flora und -Fauna, sowie über die localen geognostischen Verhältnisse.

### 13. Die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers.

Zu den Prüfungen für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers werden nur Diejenigen zugelassen, welche ein Zeugniß über das an einem Gymnasium des Reichs bestandene Maturitäts-Examen, sowie ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie einen Theil des Gradual-Examens an einer höheren Lehranstalt absolvirt haben.

- Für Ausländer gelten die im § 9 enthaltenen Bestimmungen.

Ueber die schriftliche Prüfung. cf. § 11.

Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf die lateinische, griechische, deutsche und russische Sprache, die Geschichte, Geographie, Elementar-Mathematik und Naturkunde. — Das Examen umfaßt fünf dieser Fächer, zu denen stets die lateinische und griechische Sprache gehören müssen.

Im **Lateinischen** und **Griechischen** wird gefordert, daß der Examinand je einen Dichter und einen Prosaiker in jeder der beiden Sprachen interpretiren kann (im Lateinischen etwa Virgil's Aeneis, Cicero's leichtere Schriften, Ovid, Livius; im Griechischen etwa Homer, Xenophon, Plato's leichtere Schriften, Plutarch); weiter muß der Examinand mit den Lebensumständen und Schriften der betreffenden Autoren bekannt sein und eine gründliche Kenntniß der lateinischen und griechischen Grammatik besitzen.

In der **deutschen Sprache** muß der Examinand gründliche Kenntnisse der deutschen Grammatik besitzen; auch muß er mit der Geschichte der deutschen Literatur, genauer mit der neueren Literatur etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, bekannt sein.

In der **russischen Sprache** muß der Examinand gründliche Kenntnisse in der russischen Grammatik besitzen; auch muß er mit der Geschichte der russischen Literatur, genauer mit der neueren Literatur etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, bekannt sein.

In der **Geschichte** muß der Examinand eine übersichtliche Kenntniß der allgemeinen, sowie der russischen Geschichte besitzen und die epochemachenden Begebenheiten in ihrem Zusammenhange darstellen können.

In der **Geographie** muß der Examinand die Kenntniß der wichtigsten Lehren der mathematischen und physischen Geographie besitzen, sowie die politische Geographie der bedeutenderen Staaten kennen.

In der **Mathematik** erstreckt sich das Examen auf die elementare Mathematik mit Ausschluß der sphärischen Trigonometrie, wobei besondere Rücksicht genommen wird auf die Methodik des Unterrichts; ferner findet eine Prüfung statt in der Physik und in den Elementen der anorganischen Chemie.

In der **Naturkunde** muß der Examinand eine übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche darthun, die wichtigsten Organe und deren physiologische Berrichtungen kennen, in einem der gangbarsten Systeme für die drei Naturreiche vollständig orientirt sein und eine speciellere Bekanntschaft mit den wichtigsten Naturkörpern aus den drei Reichen mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Formen an den Tag legen.

14. Die Prüfung für das Amt eines Lehrers der **französischen Sprache** muß ergeben, daß der Examinand die französische Grammatik in ihrem ganzen Umfange gründlich kennt, die Sprache zum mündlichen und schriftlichen Gebrauch beherrscht und eine gute Aussprache hat. Der Examinand

muß ferner darthun, daß er auch schwierigere französische Schriftsteller versteht und daß er mit den bedeutenderen zur schönen Literatur und zur Geschichte der letzteren gehörenden Schriften aus eigener Lecture bekannt ist.

Diese ganze Prüfung wird in französischer Sprache abgehalten.

Außerdem muß der Examinand eine übersichtliche Kenntniß der allgemeinen Literaturgeschichte besitzen und mit der lateinischen Sprache soweit vertraut sein, wie ein wissenschaftlicher Lehrer.

*Ann.* Zu dieser Prüfung werden nur Diejenigen zugelassen, welche auf Grundlage eines Maturitätszeugnisses oder eines Zeugnisses über Absolvierung einer Realschule auf einer inländischen oder ausländischen höheren Lehranstalt studirt haben.

Dorpat, den 25. Februar 1885.

(Unterzeichnet) Curator: *M. Kapustin.*

№ 1055.

(Contrafirmirt) Cancellar-Director: *Heinrichsen.*